



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2017	Ausgegeben zu Saarbrücken, 13. April 2017	Nr. 15
------	-------------------------------------------	--------

Inhalt

	Seite
A. Amtliche Texte	
Verordnung zur Änderung der Verordnung über zugelassene Überwachungsstellen. Vom 21. März 2017 . . .	398
Verordnung zur Übertragung der zentralen Bearbeitung von Dienstreisen auf das Landesamt für Zentrale Dienste Vom 21. März 2017	399
Verordnung über die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag sowie über die Förderung von Initiativen des Ehrenamts und der Selbsthilfe nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch. Vom 28. März 2017	399
Verordnung über die Studienberechtigung für die staatlichen Hochschulen des Saarlandes durch besondere berufliche Qualifikation. Vom 4. April 2017	402
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wiesenlandschaft bei Wahlschied“ L 6607-301. Vom 31. März 2017	408
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Moselaue bei Nennig“ (L 6404-303). Vom 31. März 2017..	414
B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes	
Bekanntmachung: Neubestimmung der benachteiligten Gebiete im Saarland.	422
Stellenausschreibung der Deutschen Rentenversicherung Saarland	422
Stellenausschreibung des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz. Vom 3. April 2017	423
Stellenausschreibung des Landesamtes für Zentrale Dienste	423

A. Amtliche Texte

Verordnungen

110 Verordnung zur Änderung der Verordnung über zugelassene Überwachungsstellen

Vom 21. März 2017

Auf Grund des § 5 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1997 (Amtsbl. S. 410), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. Dezember 2015 (Amtsbl. I S. 967) in Verbindung mit § 37 Abs. 4 des Produktsicherheitsgesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131), zuletzt geändert durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über zugelassene Überwachungsstellen

Die Verordnung über zugelassene Überwachungsstellen (ZÜSV) vom 20. Juni 2006 (Amtsbl. S. 890), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. Dezember 2010 (Amtsbl. I S. 2604), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „Anerkennung“ durch das Wort „Befugniserteilung“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Anerkennungsverfahren“ durch das Wort „Befugniserteilung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1, 2 und 3 wird jeweils das Wort „Anerkennung“ durch das Wort „Befugnis“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 werden die Wörter „Ministerium für Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz“ und die Wörter „Anerkennungs- und Benennungsverfahren“ durch die Wörter „Verfahrens zur Befugniserteilung und Benennung“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Nach Prüfungen von überwachungsbedürftigen Anlagen vor erstmaliger Inbetriebnahme im Sinne des § 15 und wiederkehrenden Prüfungen im Sinne des § 16 der Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49),“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 15“ durch die Angabe „§ 16“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei festgestellten Mängeln, die bis zur nächsten regulären wiederkehrenden Prüfung eine Gefährdung für Beschäftigte oder andere Personen erwarten lassen, sind sie verpflichtet, dem Anlagenbetreiber eine angemessene Frist zur Beseitigung zu setzen.“
- cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Nach Ablauf der Frist haben sie die vorschriftsmäßige Beseitigung der Mängel zu überprüfen.“
- dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und das Wort „die“ durch das Wort „eine“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Hat eine zugelassene Überwachungsstelle bei der Prüfung einer überwachungsbedürftigen Anlage Mängel festgestellt, durch die Beschäftigte oder andere Personen gefährdet werden, so hat sie dies dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz unverzüglich mitzuteilen.“
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Außer-Kraft-Treten“ gestrichen.
 - b) Die Wörter „und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft“ werden gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 21. März 2017

Die Regierung des Saarlandes:

Die Ministerpräsidentin

Kramp-Karrenbauer

**Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit,
Energie und Verkehr**

Rehlinger

Der Minister für Finanzen und Europa

Toscani

Der Minister für Inneres und Sport

Bouillon

**Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie**

Bachmann

Der Minister der Justiz

**Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Jost

Der Minister für Bildung und Kultur

Commerçon
